



## Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung Vereine

Stand Oktober 2012 (AVB-VMS 2012)

### Hinweis:

Bei der VOV D&O-Versicherung Vereine handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Ansprucherhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Haftpflichtansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder, soweit vereinbart, während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden. Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung Vereine (AVB-VMS 2012) und dem jeweiligen Versicherungsschein.

### § 1 Versichertes Risiko

#### 1. Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren im gesetzlichen Rahmen Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden. Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme in Textform.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungs-, sondern ein benannter sonstiger Leistungsfall ist, gelten die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

#### 2. Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

In Erweiterung dazu gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist, oder
- der Personen- oder Sachschaden nicht bei dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über

den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht.

### § 2 Versicherungsleistungen

#### 1. Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

##### 1.1. Anzeige von Umständen

Jede versicherte Person hat bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags das Recht, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, aufgrund derer ihr wegen einer vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Eine derartige Anzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn

- der versicherten Person mündlich Haftpflichtansprüche angedroht wurden,
- der versicherten Person die Entlastung verweigert wurde,
- der versicherten Person eine Abmahnung erteilt wurde,
- die versicherte Person von der Organtätigkeit abberufen wurde,
- der versicherten Person der Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt wurde,
- gegen den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen wegen eines von der versicherten Person verursachten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wurde,
- durch eine Behörde ein Verfahren eingeleitet wurde, welches die Prüfung etwaiger Pflichtverletzungen der versicherten Person bei Ausübung der versicherten Tätigkeit zum Gegenstand hat, oder
- ein zivilrechtliches Verfahren auf Widerruf oder Unterlassung gegen die versicherte Person aufgrund einer Pflichtverletzung eingeleitet wurde.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn die versicherte Person in ihr den Anlass der Anzeige angibt und konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht.

Tritt der Versicherungsfall später ein, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Beendigung des Versicherungsvertrags galten, und im Umfang der im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls nicht verbrauchten Versicherungssumme.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

## **1.2. Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen**

Die versicherte Person hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn sie der VOV Umstände nach Maßgabe von Ziffer 1.1 anzeigt. § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

## **1.3. Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen eine versicherte Person erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenersatzmittlungsstellen.

## **1.4. Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV**

Sind in einem Versicherungsfall unverzüglich Sofortmaßnahmen einer versicherten Person zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der VOV nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten.

§ 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend. Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 10.000,-.

## **1.5. Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert**

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

## **1.6. Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung**

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von einer versicherten Person geltend gemachte Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Durchsetzung der von der versicherten Person geltend gemachten Forderung.

Übersteigt die Forderung der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die VOV die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs

oder aufgrund einer mit der VOV getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung der versicherten Person, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

## **1.7. Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen**

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kaution zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen eine versicherte Person.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 50.000,-.

## **1.8. Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren**

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte einer versicherten Person, eines persönlichen Arrests einer versicherten Person oder eines durch eine einstweilige Verfügung ergangenen oder der versicherten Person drohenden Verbots, die versicherte Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 50.000,-.

## **1.9. Kostenallokation**

Werden in einem Versicherungsfall Ansprüche gleichzeitig sowohl als auch

- a) gegen versicherte und nicht versicherte Personen,
- b) gegen versicherte Personen und den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen oder
- c) auf Grund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte

erhoben, besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und/oder des Vermögensschadens, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht. Abweichend davon trägt die VOV in Fällen gemäß a) und b) die gesamten Abwehrkosten, solange die rechtlichen Interessen durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz für:

- Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche, die auf Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder vergleichbaren Rechtsvorschriften beruhen,
- Haftpflichtansprüche, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden,
- Haftpflichtansprüche im Rahmen einer Fremdmandatsregelung,
- Versicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist.

Sofern die VOV und die versicherte Person keine Einigung über den Haftungsanteil erzielen, wird der Haftungsanteil nach Aufforderung der versicherten Person durch eine bindende Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren festgestellt. Hierfür benennen die VOV und die versicherte Person jeweils einen Schiedsrichter, die dann einen dritten Schiedsrichter benennen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Schiedsgerichtsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO. Eine auf Grund der Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren erfolgte Zahlung von Abwehrkosten

enthält keine Vorentscheidung über die Frage der Deckung und der Haftung in Bezug auf den geltend gemachten Vermögensschaden.

#### **1.10. Freie Anwaltswahl**

Den versicherten Personen wird im Einvernehmen mit der VOV die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen. Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

#### **1.11. Konfliktmanagement**

Wehrt die VOV in einem Versicherungsfall, dem ein Innenhaftungsanspruch zugrunde liegt, den Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich ab, so können die VOV, die betroffene versicherte Person und der Versicherungsnehmer (die "Parteien") gemeinsam unter der Voraussetzung, dass eine Eskalation der Schadensache anderweitig nicht zu verhindern und eine zukünftige vergleichsweise Einigung ansonsten offensichtlich nicht zu erreichen ist, einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten als Konfliktmanager beauftragen. Ziel des Konfliktmanagements soll die Deeskalation der Haftpflichtstreitigkeit und ihre möglichst einvernehmliche Beilegung sein.

Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien, indem er die Gespräche und Verhandlungen strukturiert und moderierend begleitet. Ihm obliegt auch die jeweilige Ausgestaltung der Verhandlungen.

Die Kosten des Konfliktmanagers trägt die VOV bis zu einem Sublimit in Höhe von € 50.000,-. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bei einem Scheitern des Konfliktmanagements nicht ausgeschlossen.

### **2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen**

#### **2.1. Schadenersatz**

Die VOV stellt eine versicherte Person von dem gegen sie erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist.

#### **2.2. Zinsen**

Hat die versicherte Person infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

### **3. Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen**

Für jede der im Folgenden aufgeführten weiteren Leistungen zugunsten versicherter Personen gilt jeweils ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

#### **3.1. Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden**

Droht in einem Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen einer versicherten Person beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind die Kosten, die der versicherten Person durch die Beauftra-

gung einer unabhängigen PR-Agentur oder dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Für die Auswahl der PR-Agentur gilt § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

#### **3.2. Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung**

Wird eine versicherte Person abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme, soweit diese mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

#### **3.3. Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens**

Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung, soweit das Verfahren voraussichtlich mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

#### **3.4. Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren**

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit dieses mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

#### **3.5. Unterstützung bei Zeugenvernehmung**

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung einer versicherten Person hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung der versicherten Person zu verhindern oder zu verringern. Voraussetzung ist, dass der Vernehmungsgegenstand im Zusammenhang mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung steht, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

#### **3.6. Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen**

Wird gegen eine versicherte Person ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs, soweit dieser mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag ge-

deckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

### **3.7. Abwehr von Entschädigungsansprüchen nach dem AGG**

Wird gegen eine versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder vergleichbaren inländischen Rechtsvorschriften geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs, soweit dieser mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

### **3.8. Abwehrkosten bei Rechtsstreitigkeiten über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit**

Die VOV übernimmt die in einem erstinstanzlichen Verfahren, dessen Streitgegenstand das Fortbestehen der Anerkennung des Versicherungsnehmers als gemeinnützige Organisation ist, sowie die in Vorbereitung dieses Verfahrens entstehenden gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit der VOV besonders vereinbarten höheren Anwaltskosten. Die Kosten weiterer Instanzen trägt die VOV nur dann, wenn in der jeweiligen Vorinstanz eine Entscheidung zugunsten des Versicherungsnehmers erfolgt ist.

## **4. Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers oder seiner Tochterunternehmen**

### **4.1. Zahlung nach Freistellung („Company Reimbursement“)**

Wird eine versicherte Person durch den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen von einem versicherten Haftpflichtanspruch eines Dritten (Außenhaftungsanspruch) in rechtlich zulässiger Weise aufgrund einer vor der Pflichtverletzung vereinbarten vertraglichen oder aufgrund einer gesetzlichen Freistellungsverpflichtung durch Erfüllung des Außenhaftungsanspruchs freigestellt, steht dem freistellenden Unternehmen im Umfang der Freistellung ein Zahlungsanspruch gegen die VOV zu. Soweit noch keine Freistellung erfolgt ist und die VOV den Gläubiger des Außenhaftungsanspruchs befriedigt, verzichtet sie auf einen Regress gegen das freistellungsverpflichtete Unternehmen.

### **4.2. Übernahme von Kosten bei Firmenstellungnahme**

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der eine im Interesse des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens liegende Stellungnahme gegenüber einer Behörde abgibt, die ein Verfahren im Sinne von § 2 Ziffer 3.4 gegen unbestimmte versicherte Personen des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens betreibt.

Voraussetzung ist, dass der Verfahrensgegenstand mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Zusammenhang steht, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Für die Auswahl des Rechtsanwalts gilt § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

## **§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes**

### **1. Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Sublimit**

#### **1.1. Versicherungssumme / Jahreshöchstleistung**

Die Leistungspflicht der VOV ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Diese bildet die Leistungsobergrenze in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Sie stellt also zugleich die Jahreshöchstleistung der VOV dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die Versicherungssumme stellt die Leistungsobergrenze für alle nach § 2 zu erbringenden Leistungen, insbesondere auch für die Leistungen nach § 2 Ziffer 1 (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche), dar. Sämtliche Leistungen werden also aus der Versicherungssumme entnommen. § 2 Ziffer 2.2 (Zinsen) bleibt hiervon unberührt.

Interne Kosten der VOV werden nicht aus der Versicherungssumme entnommen, ebenso wenig die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außgerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten.

#### **1.2. Sublimit**

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene und auf die Versicherungssumme anzurechnende Teilbetrag der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der VOV gegenüber jedem Leistungsberechtigten und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

### **2. Erhöhung der Versicherungssumme**

Wird die Versicherungssumme, die Jahreshöchstleistung oder ein Sublimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche der betroffenen versicherten Person und in Fällen des § 2 Ziffer 4 (Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers oder seiner Tochterunternehmen) dem betroffenen Versicherungsnehmer oder dem betroffenen Tochterunternehmen bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt waren

### **3. Anderweitige Versicherung**

Ist der geltend gemachte Vermögensschaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme erst nach Verbrauch der Versicherungssumme des anderen Vertrags zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs Abwehrkosten in Höhe von bis zu 20 % der Versicherungssumme vor.

### **4. Serienschaden**

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

## **5. Risikoausschlüsse**

### **5.1. Wissentliche Pflichtverletzung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung.

Die VOV übernimmt die Kosten der Anspruchsabwehr solange, bis die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. Erst dann sind ihr die übernommenen Kosten von der versicherten Person zu erstatten.

Die wissentliche Pflichtverletzung einer versicherten Person wird anderen versicherten Personen – entsprechend der in § 15 Ziffer 1 (Zurechnung bei versicherten Personen) getroffenen Regelung – nicht zugerechnet.

### **5.2. Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.

## **§ 4 Vertragspartner**

### **1. Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist der im Versicherungsschein als solcher bezeichnete eingetragene Verein (e.V.) mit Sitz in Deutschland.

### **2. VOV**

Versicherer dieses Vertrags sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als Versicherungsgemeinschaft VOV. Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

## **§ 5 Versicherte Personen**

### **1. Bestellte Organmitglieder**

Versichert sind natürliche Personen als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder Kuratoriums oder als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens.

### **2. Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte**

Versichert sind auch natürliche Personen als Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt. Bestehen Zweifel, ob eine Person leitender Angestellter ist, gilt die für sie günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.

### **3. Personen mit faktischer Organfunktion**

Außerdem sind Arbeitnehmer versichert, soweit sie im Einzelfall als faktische Organe des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens gelten. Insoweit besteht Versicherungsschutz jeweils im Umfang der organschaftlichen Haftung.

### **4. Interimsmanager, persönlich haftende Gesellschafter, Compliance-Beauftragte, u.a.**

Des Weiteren sind folgende bei dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen tätige natürliche Personen versichert:

- Interimsmanager, soweit sie als Organmitglieder bestellt oder faktisch tätig sind,
- sonstige Arbeitnehmer in ihrer Funktion als benannte Compliance-Beauftragte oder als besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherstellung der Compliance, z.B. als Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt.

### **5. Liquidatoren**

Natürliche Personen sind als Liquidatoren des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens versichert, soweit sie nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrags tätig werden und die Liquidation nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt.

### **6. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben**

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der in den vorangehenden Ziffern genannten versicherten Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

### **7. Ehemalige und künftige versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in den vorangehenden Ziffern genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschieden sind oder bis zum Ende des Versicherungsvertrags hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit begangener Pflichtverletzungen unberührt.

## **§ 6 Versicherte Tätigkeit**

Versicherte Tätigkeit ist das Handeln oder Unterlassen versicherter Personen in ihren in § 5 jeweils aufgeführten Funktionen. Wer als bestelltes oder faktisches Organmitglied versichert ist, genießt nicht nur Versicherungsschutz für die organschaftliche, sondern auch für die gesamte operative Tätigkeit einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Funktion.

## **§ 7 Tochterunternehmen**

### **1. Begriff des Tochterunternehmens**

Tochterunternehmen sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland, bei denen der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns oder zu einem späteren, zwischen diesem und der Beendigung des Versicherungs-

vertrags liegenden Zeitpunkt direkt (unmittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen) oder indirekt (mittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen, z.B. Enkelunternehmen, etc.) beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen, oder
- das Tragen der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes, sein.

## **2. Gründung von Tochterunternehmen**

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochterunternehmen. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Versicherte Tätigkeit ist dabei auch die – gegebenenfalls unvollendete – Gründung eines Tochterunternehmens, wenn die versicherte Person hierbei in Ausübung einer der in § 5 aufgeführten Funktionen tätig wird.

## **3. Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen**

Der Versicherungsschutz umfasst – in den Grenzen des § 8 (Versicherter Zeitraum) – Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Hinzukommen des neuen Tochterunternehmens begangen werden (Vorwärtsdeckung für neu hinzukommende Tochterunternehmen). Kommt ein Tochterunternehmen neu hinzu, dessen Bilanzsumme höher als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme des Versicherungsnehmers ist, wird diese Vorwärtsdeckung begrenzt auf Versicherungsfälle, die innerhalb von 45 Tagen nach dem Hinzukommen des Tochterunternehmens eintreten. Ein über diesen Zeitraum hinausgehender Versicherungsschutz muss gesondert in Textform zwischen dem Versicherungsnehmer und der VOV vereinbart werden.

## **4. Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen**

Kann der Versicherungsnehmer bei einem Unternehmen nicht mehr direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben und verliert dieses Unternehmen damit die Eigenschaft eines Tochterunternehmens, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Verlust dieser Eigenschaft begangener Pflichtverletzungen – in den Grenzen des § 8 (Versicherter Zeit-

raum) – unberührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

## **§ 8 Versicherter Zeitraum**

### **1. Vorwärtsdeckung**

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

### **2. Rückwärtsdeckung**

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung beruhen, sofern diese bis zum Versicherungsbeginn der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person nicht bekannt war.

### **3. Nachmeldefrist**

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf des Versicherungsnehmers beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

#### **3.1. Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 5 Jahren**

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, 3 Jahre und verlängert sich mit Ablauf jeder weiteren, mindestens einjährigen Versicherungsperiode um je ein weiteres Jahr auf maximal 5 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag vor Erreichen der maximalen Nachmeldefrist von 5 Jahren, hat der Versicherungsnehmer das Recht, die Frist durch eine innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie auf bis zu 5 Jahre zu erweitern. Die Zusatzprämie beträgt pro Monat Nachmeldefrist 3 % der letzten Jahresprämie.

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

#### **3.2. Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 6 Jahren**

Endet die Nachmeldefrist gemäß Ziffer 3.1, besteht für nach dem Ende dieser Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle dennoch Versicherungsschutz, soweit versicherte Personen betroffen sind, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus den Diensten des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens ausgeschieden und im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch keine 6 Jahre seit dem

Zeitpunkt des Ausscheidens vergangen sind (persönliche Nachmeldfrist). Auch die persönliche Nachmeldfrist gilt selbst dann, wenn Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

## **§ 9 Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt im gesetzlichen Rahmen weltweit mit Ausnahme von in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhobenen Ansprüchen.

## **§ 10 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall**

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird. Die VOV verzichtet auf ihr Recht gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

## **§ 11 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz des Versicherungsnehmers**

### **1. Neubeherrschung**

Auch bei einer Neubeherrschung des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz fort. § 3 Ziffer 3 (Anderweitige Versicherung) bleibt unberührt.

### **2. Liquidation**

Wird der Versicherungsnehmer freiwillig liquidiert, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens begangen werden.

### **3. Verschmelzung**

Im Falle einer Verschmelzung des Versicherungsnehmers auf ein anderes Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen werden.

Im Falle der Verschmelzung eines anderen Unternehmens auf den Versicherungsnehmer erwerben die versicherten Personen des auf den Versicherungsnehmer verschmolzenen Unternehmens Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bilanzsumme des auf den Versicherungsnehmer verschmolzenen Unternehmens nicht mehr 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme des Versicherungsnehmers ausmacht und dass das verschmolzene Unternehmen weder börsennotiert ist noch seinen Sitz in den U.S.A. hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für zu versichernde Personen des auf den Versicherungsnehmer verschmolzenen Unternehmens kein Versicherungsschutz.

### **4. Insolvenz**

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers gestellt, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle sowohl wegen vor als auch wegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangener Pflichtverletzungen.

## **§ 12 Gefahrerhöhung**

### **1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Der Versicherungsnehmer ist nach Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald er von ihnen Kenntnis im Sinne von § 15 Ziffer 2 (Zurechnung bei dem Versicherungsnehmer) erlangt:

- wesentliche Änderungen der Satzung;
- das Erreichen einer konsolidierten Bilanzsumme von mindestens € 1 Mio.;
- die Anmeldung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens, den Beschluss der Umwandlung des Versicherungsnehmers, die freiwillige Liquidation des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

### **2. Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht**

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämienhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

## **§ 13 Vertragliche Obliegenheiten**

### **1. Anzeige eines Versicherungsfalls**

Jede versicherte Person hat den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- VOV GmbH  
Im Mediapark 5  
50670 Köln
- [schaden@vovgmbh.de](mailto:schaden@vovgmbh.de)

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von einem Versicherungsfall, trifft ihn die gleiche Obliegenheit.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 ist der Versicherungsnehmer oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen zur fristgemäßen Anzeige verpflichtet.

### **2. Mitwirkung im Versicherungsfall**

Die versicherten Personen, der Versicherungsnehmer und die Tochterunternehmen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem sind sie der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

### **3. Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV**

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen der von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten Person, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 im Namen des Versicherungsnehmers oder des jeweils betroffenen Tochterunternehmens, abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen eine versicherte Person, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 gegen den Versicherungsnehmer oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers oder des betroffenen

Tochterunternehmens. Diese sind verpflichtet, dem gemäß § 2 Ziffer 1.10 ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen.

#### **4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung**

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 gilt das zuvor Gesagte für den Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers oder des jeweils betroffenen Tochterunternehmens entsprechend.

#### **§ 14 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung**

Die versicherten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht eine versicherte Person hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung der versicherten Person kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 gilt das zuvor Gesagte für den Versicherungsnehmer oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen entsprechend.

#### **§ 15 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung**

##### **1. Zurechnung bei versicherten Personen**

Die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

##### **2. Zurechnung bei dem Versicherungsnehmer**

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, werden – in Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r / Sprecher/in des Vorstands oder der Geschäftsführung, Alleinvorstand / Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand / Geschäftsführer/in Ressort Finanzen, Leiter/in der Rechts- und / oder Versicherungsabteilung und, sofern von diesen abweichend, Unterzeichner/in des Fragebogens.

##### **3. Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung**

Übt die VOV wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht die ihr nach § 19 VVG zustehenden

Rechte (Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderung) aus, wird sie in Versicherungsfällen, die bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Rechtsausübung erfolgt, oder die während einer sich hieran anschließenden Nachmeldefrist eintreten, einer versicherten Person gleichwohl unverändert Leistung gewähren, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder durch diese Person noch mit deren Mitwirkung oder Kenntnis verletzt wurde.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 gilt das zuvor Gesagte für die Tochterunternehmen entsprechend.

#### **§ 16 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag**

##### **1. Anspruchsberechtigte**

Die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen den versicherten Personen, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 dem Versicherungsnehmer oder dem jeweils betroffenen Tochterunternehmen, zu.

##### **2. Abtretung**

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1 (Schadenersatz) und Ziffer 2.2 (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an einen geschädigten Dritten abgetreten werden.

##### **3. Führender Versicherer**

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als "Führender Versicherer" bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil erkennen die anderen Mitversicherer hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruchsteller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile am Versicherungsvertrag zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer, Rückgewähransprüche gegen Leistungsempfänger und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist eine klagende versicherte Person oder in den Fällen des § 2 Ziffer 4 der klagende Versicherungsnehmer oder das klagende Tochterunternehmen berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich verbindlich an.

##### **4. Anzuwendendes Recht**

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

##### **5. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn der Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine versicherte Person den (Wohn-)Sitz im Ausland hat.



### **§ 17 Großrisiken**

Die vorstehenden Versicherungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für Versicherungsverträge über Großrisiken.

### **§ 18 Geltung des VVG**

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung Anwendung.